



Oberneukirchen, 14.03.2024

Tarifordnung

Der Marktgemeinde Oberneukirchen
für Gemeindeeinrichtungen

Für die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen, Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindeanlagen an Vereine Firmen oder Private hebt die Marktgemeinde Oberneukirchen nachfolgende Pauschalsätze ein:

	Stundentarif
Klassenraum	Euro 3,00
Mittelschule Oberneukirchen – Turnsaal groß	Euro 15,00
Mittelschule Oberneukirchen – Turnsaal klein	Euro 6,00
Volksschule Oberneukirchen – Turnsaal klein	Euro 6,00
Volksschule Traberg – Turnsaal klein	Euro 6,00
Bildungsstandort Waxenberg – Turnsaal klein	Euro 6,00
Landesmusikschule - Gymnastikraum	Euro 6,00
Schulräumlichkeiten während der Sommermonate (Schulküche inkludiert)	Euro 500,00/ Woche
	Stundentarif
Nähraum	Euro 15,00
Mittelschule – EDV-Raum	Euro 45,00
Mittelschule – Lehrküche	Euro 45,00 (ausgenommen VHS)
Mittelschule – Lehrküche für VHS	Euro 45,00/Tag



Gemeindesaal		
Vermietung/Stunde	Euro 12,00	Max. Euro 72,00/Tag
Küchenbenützung	Euro 20,00	
Gebäudemanagement (Tische/Sessel aufstellen/wegräumen, Technik,...)	Euro 30,00/Stunde	

Benützungsregelung für Gemeindeeinrichtungen, Gemeinderäumlichkeiten und sonstige Gemeindeeinrichtungen:

1. Um die Benützung von Räumen der Gemeinde muss schriftlich unter Angabe einer verantwortlichen Person beim Gemeindeamt angesucht werden. Das Ansuchen hat den Zweck der Benützung, Zeit der Benützung die benützten Räumlichkeiten und die Dauer der Benützung zu enthalten.
2. Die Gemeindeverwaltung klärt mit dem verantwortlichen Verwalter der Räume, ob die Räumlichkeiten zum nachgefragten Zeitpunkt frei und verfügbar sind.
3. Die Benützung wird Vereinen, Organisationen, Firmen und Privaten für Veranstaltungen gewährt. Mit Ausnahme von Agapen im Rahmen von Hochzeitsfeiern wird der Gemeindesaal nicht für private Feiern zur Verfügung gestellt.
4. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Benützung der Räumlichkeiten, die Reinigung und anfallende Betriebskosten. Die Inanspruchnahme von unterstützenden Personalleistungen (Gebäudemanagement) wird in Abhängigkeit der verfügbaren personellen Ressourcen und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
5. Entstandene Schäden sind durch die im schriftlichen Ansuchen genannte Person zu ersetzen.

Sondereinbarungen (z.B. Jugendförderung) bleiben von der Tarifordnung unberührt.

Die Gebührentarife treten mit 02.04.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Josef Rathgeb

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
Angeschlagen am: 14.03.2024
Abgenommen am: 29.03.2024